

Postbestimmungen.

201

1. wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen unter I. 1 u. 2 zuwider auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt;
2. wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;
3. wer Postwertzeichen nach ihrer Entwertung zur Frankierung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzutretener Verteilung des Entwertungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt;
4. wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergibt.

Wer wesentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des unterschlagenen Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von drei Mark bestraft.

K. Bestimmungen der Postordnung.

1. **Adresse.** Die Aufschrift muß den Bestimmungsort und den Empfänger so genau bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt ist. Wenn am Bestimmungsort sich keine Postanstalt befindet, so ist in der Aufschrift außer dem eigentlichen Bestimmungsort noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden, oder die Abholung erfolgen soll. Bei gleichnamigen Orten ist die geographische Lage des Bestimmungsortes näher zu bezeichnen. Bei Sendungen nach weniger bekannten Orten des russischen Reiches ist das Gouvernement, nach solchen der Vereinigten Staaten von Nordamerika der Kreis (county) anzugeben. Die Aufschrift ist in lateinischen Schriftzügen abzufassen, wenn am Bestimmungsort der Sendung die deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist.
2. **Außenseite.** Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen. Die Freimarken sind auf die Briefe und Postkarten möglichst in die obere rechte Ecke der Vorderseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Paketadresse zu kleben; der Frankvermerk bei Briefen ist in die untere linke Ecke niederzuschreiben. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen sind weitere Angaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Den Postkarten darf kein Muster angefügt sein.
3. **Begleitadressen zu Paketen.** Benutzung des Abschnittes der Postpaketadressen zu schriftlichen Mitteilungen jeder Art im Verkehr innerhalb Deutschlands und im Postpaketverkehr (bis 5 Kilogramm) innerhalb Europas (mit Ausnahme von Großbritannien) zulässig; ferner im Verkehr mit denjenigen außereuropäischen Staaten, welche dem Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen, beigetreten sind; bei Paketen nach anderen Ländern nur Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders gestattet. Mehr als 3 Pakete dürfen zu einer Begleitadresse nicht gehören. Die Postpaketadressen müssen in jeder Beziehung den von der Post hergestellten Formulare genau entsprechen. Bei Nachnahme-Paketen und im Auslandsverkehr auch bei Wertpaketen ist zu jeder Sendung eine besondere Paketadresse notwendig. Die oberste Postbehörde kann die Befugnis, mehrere Pakete mit einer Postpaketadresse zu versenden, vorübergehend aufheben.
4. **Aufschrift der Pakete.** Zur Aufschrift eines Pakets ist außer der Angabe des Empfängers und Bestimmungsortes erforderlich: